

RS OGH 1954/5/26 3Ob336/54 (3Ob337/54), 3Ob505/57, 1Ob411/53, 2Ob107/57, 2Ob312/58, 1Ob241/60, 6Ob18

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1954

Norm

ZPO §393 Abs1

ZPO §411 E

Rechtssatz

Die Einschränkung auf den Grund des Anspruches bedeutet nicht, dass nur über einzelne Voraussetzungen des Klagsanspruches wie etwa über das Verschulden, zu erkennen ist und dass weitere Voraussetzungen grundsätzlicher Art noch im Verfahren, das über die Höhe des Anspruches anzuführen ist, nicht zu behandeln wären. In das Verfahren über den Grund des Anspruches sind vielmehr sämtliche das Bestehen des Anspruches betreffende Behauptungen der Parteien verwiesen. Dies bezieht sich nicht nur auf das Klagsvorbringen, sondern auch auf die Einwendungen der beklagten Partei. Um den Eintritt der rechtskräftigen Feststellung des aufrechten Bestandes der Schadenersatzforderung zu verhindern, muss die beklagte Partei noch vor dem Schluss der Verhandlung erster Instanz, die den Grund des Anspruches betrifft, sämtliche Einwendungen dazu vorbringen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 336/54
Entscheidungstext OGH 26.05.1954 3 Ob 336/54
Veröff: EvBl 1955/26 S 55
- 3 Ob 505/57
Entscheidungstext OGH 23.10.1957 3 Ob 505/57
- 1 Ob 411/53
Entscheidungstext OGH 02.09.1953 1 Ob 411/53
Beisatz: So auch Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschluss (zB nach § 54 AÖSp). (T1)
Veröff: SZ 26/212 = JBl 1954,97
- 2 Ob 107/57
Entscheidungstext OGH 27.03.1957 2 Ob 107/57
Ähnlich
- 2 Ob 312/58
Entscheidungstext OGH 26.11.1958 2 Ob 312/58

Veröff: JBl 1959,156

- 1 Ob 241/60

Entscheidungstext OGH 21.09.1960 1 Ob 241/60

- 6 Ob 187/61

Entscheidungstext OGH 10.05.1961 6 Ob 187/61

Auch

- 5 Ob 8/66

Entscheidungstext OGH 16.03.1966 5 Ob 8/66

- 4 Ob 15/69

Entscheidungstext OGH 11.04.1969 4 Ob 15/69

nur: In das Verfahren über den Grund des Anspruches sind vielmehr sämtliche das Bestehen des Anspruches betreffende Behauptungen der Parteien verwiesen. Dies bezieht sich nicht nur auf das Klagsvorbringen, sondern auch auf die Einwendungen der beklagten Partei. (T2)

Beisatz: Hier: Einwendung eines teilweisen Haftungsausschlusses nach dem DHG. (T3)

Veröff: EvBl 1969/290 S 442 = Arb 8609 = SozM IVA,351

- 4 Ob 13/72

Entscheidungstext OGH 29.02.1972 4 Ob 13/72

nur: In das Verfahren über den Grund des Anspruches sind vielmehr sämtliche das Bestehen des Anspruches betreffende Behauptungen der Parteien verwiesen. Dies bezieht sich nicht nur auf das Klagsvorbringen, sondern auch auf die Einwendungen der beklagten Partei. Um den Eintritt der rechtskräftigen Feststellung des aufrechten Bestandes der Schadenersatzforderung zu verhindern, muß die beklagte Partei noch vor dem Schluss der Verhandlung erster Instanz, die den Grund des Anspruches betrifft, sämtliche Einwendungen dazu vorbringen. (T4)

Veröff: EvBl 1972/229 S 438 = Arb 9001 = SozM IVA,424

- 1 Ob 65/75

Entscheidungstext OGH 21.05.1975 1 Ob 65/75

nur T4

- 7 Ob 802/76

Entscheidungstext OGH 02.12.1976 7 Ob 802/76

nur T2; Veröff: NZ 1980,37

- 4 Ob 552/78

Entscheidungstext OGH 03.10.1978 4 Ob 552/78

nur T2

- 6 Ob 553/90

Entscheidungstext OGH 28.06.1990 6 Ob 553/90

nur T2; Beis wie T1

- 1 Ob 8/90

Entscheidungstext OGH 12.09.1990 1 Ob 8/90

nur T2

- 5 Ob 261/02x

Entscheidungstext OGH 03.12.2002 5 Ob 261/02x

Vgl auch; nur: Die Einschränkung auf den Grund des Anspruches bedeutet nicht, dass nur über einzelne Voraussetzungen des Klagsanspruches wie etwa über das Verschulden, zu erkennen ist und dass weitere Voraussetzungen grundsätzlicher Art noch im Verfahren, das über die Höhe des Anspruches anzuführen ist, nicht zu behandeln wären. In das Verfahren über den Grund des Anspruches sind vielmehr sämtliche das Bestehen des Anspruches betreffende Behauptungen der Parteien verwiesen. Dies bezieht sich nicht nur auf das Klagsvorbringen, sondern auch auf die Einwendungen der beklagten Partei. (T5)

- 5 Ob 242/02b

Entscheidungstext OGH 28.01.2003 5 Ob 242/02b

Vgl auch; nur T2

- 1 Ob 178/04i

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 178/04i

Vgl auch

- 2 Ob 144/09d

Entscheidungstext OGH 28.01.2010 2 Ob 144/09d

Auch

- 5 Ob 212/10b

Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 212/10b

Auch; Beisatz: Ein Zwischenurteil nach § 393 Abs 1 ZPO muss über sämtliche Ansprüche und Einwendungen absprechen. (T6)

- 2 Ob 58/15s

Entscheidungstext OGH 02.07.2015 2 Ob 58/15s

Vgl; nur T2; Beisatz: Im Verfahren über den Grund des Anspruchs sind alle Anspruchsvoraussetzungen und alle den Grund des Anspruchs betreffenden Einwendungen, so auch jene des fehlenden Verschuldens, des Mitverschuldens des Geschädigten oder allfälliger Haftungsbeschränkungen zu klären. (T7)

- 7 Ob 165/16i

Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 165/16i

Auch

- 4 Ob 123/17t

Entscheidungstext OGH 24.08.2017 4 Ob 123/17t

Vgl; nur T5; Beisatz: Gleiches gilt für die Frage der Fälligkeit, die dem Bestehen des Anspruchs an sich zuzuordnen und daher in das Verfahren über den Grund des Anspruchs zu verweisen ist. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0040743

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at